

Name:

Ökologisch-Demokratische Partei

Kurzbezeichnung:

ödp

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Sartoriusstraße 14
97072 Würzburg**

Telefon:

(09 31) 40 48 60

Telefax:

(09 31) 4 04 86 29

E-Mail:

geschaeftsstelle@oedp.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.04.2010)

Landesvorstand Berlin (09.02.2008):

Landesvorsitzender: *Prof. Dr. Klaus Buchner*
1. Stellv. Vors.: *Dr. Larissa Dloczik*
2. Stellv. Vors.: *Jens Look*
Schatzmeister: *Mario Christen*

Landesvorstand Brandenburg :

Derzeit nicht besetzt

Landesvorstand Bremen:

derzeit nicht besetzt

Landesvorstand Hamburg (17.05.2008):

Landesvorsitzende: *Oliver Graue*
1. stv. Vorsitzende: *Jan Giesel*
Schatzmeister: *Florian Häggberg*
Schriftführerin: *Verena Häggberg*
Beisitz: *Ingeborg Mahn*
Ulrich Glück

Landesvorstand Hessen (30.08.2008):

Landesvorsitzender: *Dag Hornbacher*
1. St. Vors.: *Bernd Herold*
Schatzmeister: *Katharina Kokot*
Beisitz: *Jürgen Reuß*
Christian Dörfler
Andreas Frahne

Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern(27.09.2008):

Landesvorsitzender: *Christian Lantermann*
1. St. Vors.: *Bernhard Zettgast*
Schatzmeister: *Lothar Podewilt*

Landesvorstand Niedersachsen (14.02.2009):

Landesvorsitzender: *Michael Falke*
1. St. Vors. (Gleichberechtigt): *Gerlind Jackowski*
Schatzmeisterin: *Christiane Buschmeier*
Schriftführer: *Markus Hiereth*
Beisitz: *Ulrich Brehme*
Frank Schöne
Peter Buschmeier

Landesvorstand Nordrhein-Westfalen (06.09.2008):

Landesvorsitzender: *Gerd Kersting*
1. St. Vors. : *Werner Roleff*
2. St. Vors.: *Reinhard Wersing*
Schatzmeister: *Infulf-Michael Andres*
Beisitzer: *Simon Gremmler*
Jürgen Herr
Volker Reusing
Karin Dallwein-Kloppenborg

Landesvorstand Rheinland-Pfalz (13.09.2008):

Landesvorsitzender: *Rainer Hilgert*
St. Vors.: *Gertrud Schanne-Raab*
Schatzmeister: *Prof. Dr. Felix Leinen*
Schriftführer: *Dr. Claudius Moseler*
Beisitz: *Rainer Schanne*
Stephan Krell
Manfred Schumacher

Landesvorstand Saarland (12.08.2008):

Landesvorsitzender: *Ulrich Lantermann*
1. St. Vors.: *Regine Herrmann*
Schatzmeisterin: *Jens Wilke*
Beisitz: *Karl-Heinz Janson*

Landesvorstand Sachsen (01.06.2008):

Derzeit nicht besetzt

Landesvorstand Sachsen-Anhalt (20.09.2008):

Landesvorsitzender: *Jens Rehmann*
Stv. Vors.: *Beate Selder*
Schatzmeister: *Gerlinde Rogowski*
Schriftführerin: *Janett Rehmann*
Beisitz: -

Landesvorstand Schleswig-Holstein (21.11.2009):

Landesvorsitzender: *Jörg Petrulat*
St. Vors.: *Uta Maria Jürgens*
Schatzmeister: *Sascha Ilgauds*
Schriftführerin: *Hildegard Meyer*
Beisitz: -

Landesvorstand Thüringen (23.02.2008):

Landesvorsitzender: *Clemens Roschka*
1. St. Vors.: *Franz-Josef Mai*
Schatzmeisterin: *Waltraud Döring*
Beisitz: *Susann Mai*
Karl-Edmund Vogt

Satzung

(Stand: 09. Mai 2009)

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1 Die Partei führt den Namen Ökologisch-Demokratische Partei. Die Abkürzung heißt ödp. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.

§ 1.2 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.3 Sitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Partei strebt eine ökologisch und sozial orientierte Gesellschaft an.

§ 2.2

(1) Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

(2) Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab.

(3) Die ödp wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen / Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern, Gemeinden und für das Europaparlament beteiligt und damit durch die Vertretung des Volkes in Parlamenten und Regierungen auf die politische Entwicklung Einfluss nimmt.

§ 2.3 Die programmatische und politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Grundsatzprogramms entwickelt.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.

§ 3.2 Weibliche Mitglieder sind automatisch auch Mitglied in der Bundesvereinigung "Frauen in der ödp", sofern nicht schriftlich widersprochen wird.

§ 3.3

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ödp wirken.

(3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn Parteilisten der ödp bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesvorstand.

§ 3.4

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung der Antragstellerin / des Antragstellers zuständigen Kreisverbands vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstands. Wo ein zu-

ständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden.

(3) Hat der Kreisvorstand und / oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstands abweichend entscheiden.

(4) Die Mitgliedschaft tritt am Tag des Eingangs der Einzugsermächtigung bzw. der ersten Beitragszahlung in Kraft. Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden.

(5) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

§ 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

b) Die Streichung kann durch den zuständigen Landesvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet.

c) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken

a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,

b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen / Kandidaten,

c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,

b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,

c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,

d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung.

§ 4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagen hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Die Partei gliedert sich in Kreis- und Landesverbände, zusammengeschlossen im Bundesverband. Orts-, Regional und Bezirksverbände können mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands gebildet werden.

Landesverbände führen den Namen: Ökologisch-Demokratische Partei. Landesverband (*Ländername*). Sie haben das Recht, einen Namenszusatz zu führen oder nicht zu verwenden. Der Namenszusatz der Landesverbände kann landesspezifisch sein. Die Zusatzbezeichnung kann im Wahlverfahren und in der Wahlwerbung (laut Parteiengesetz § 4 (1), Satz 2) weggelassen werden. Die Kurzbezeichnung der Landesverbände

ist „ödp“. Die Kurzbezeichnung kann durch einen landesspezifische Kurzfassung des Namenszusatzes ergänzt werden.

§ 5.2

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Verbands.

(2) Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben. Ausnahmsweise kann ein Mitglied dem Gebietsverband seiner Nebenwohnung angehören. Solche Ausnahmen und darüber hinausgehende Sonderfälle bedürfen der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands, in landesverbandsübergreifenden Fällen der des Bundesvorstands. Jedes Mitglied kann nur einem Kreis- bzw. Landesverband angehören.

§ 5.3 Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen; diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.4 Die Gebietsverbände sollen mindestens zehn Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 5.5 Mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands können sich benachbarte Gebietsverbände zu einem Nachbarschaftsverband zusammenschließen und diesem die gemeinsame Geschäftsführung übertragen. Zu einem Nachbarschaftsverband zusammengeschlossene Landesverbände bleiben bestehen.

§ 5.6

(1) In Gebietsverbänden, die innerhalb von drei Jahren nach der letzten Vorstandswahl keinen neuen Vorstand gewählt haben, muss der Vorstand des nächsthöheren Verbands eine Hauptversammlung bzw. einen Parteitag einberufen, um eine Vorstandswahl durchzuführen. Wird dabei kein neuer Vorstand gewählt, kann der einladende Vorstand den Gebietsverband auflösen.

(2) Das Vermögen eines aufgelösten Gebietsverbands fällt an den nächsthöheren Verband. Gründet sich der aufgelöste Gebietsverband innerhalb von drei Jahren neu, erhält er das Geldvermögen zurück.

(3) Die Selbstauflösung eines Gebietsverbands ist nicht zulässig.

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1 Die Organe des Bundesverbands sind:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundeshauptausschuss,
- c) der Bundesvorstand.

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe

- a) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- b) Die übrigen Organe sind solange beschlussfähig, wie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 7.1 Die Wahlen

- a) des Bundesvorstands,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) der Bundesrechnungsprüferinnen / Bundesrechnungsprüfer,

d) der Kandidatinnen/Kandidaten der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

§ 7.2 Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern.

§ 7.3 Die Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- b) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts,
- c) den Haushaltsplan,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) die Bildung von Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreisen,
- f) die Berufung der Mitglieder des Ökologischen Rates,
- g) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

§ 8 Zusammensetzung des Bundesparteitags

§ 8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände,
- b) die Bundesvorstandsmitglieder.

§ 8.2

(1) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Landesvorsitzenden.
- b) die Mitglieder des Ökologischen Rates,
- c) die Vorsitzenden der Bundeskommissionen,
- d) die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen ihres Arbeitskreises,
- e) die/der Vorsitzende der Jungen Ökologen,
- f) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbands.

(2) Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen.

Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 8.3

(1) Die Landesverbände werden je angefangene 30 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen.

(2) Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Landesverbände nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.

§ 8.4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden entweder auf den Landesparteitagen oder auf den Parteitagen bzw. Hauptversammlungen der zuständigen Untergliederungen für höchstens zwei Jahre gewählt. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.

§ 8.5 Wo kein Landesverband besteht, werden die Delegierten auf Veranlassung des Bundesvorstands auf einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

§ 9 Einberufung des Bundesparteitags

§ 9.1 Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 9.2 Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand fünf Monate vorher bekannt gegeben werden.

§ 9.3 Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den Parteitagsunterlagen mindestens neun Wochen vor dem Bundesparteitag den stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitags zusendet.

§ 9.4 Ein außerordentlicher Bundesparteitag muss unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird

a) vom Bundesvorstand (2/3-Mehrheit),

b) vom Bundeshauptausschuss (absolute Mehrheit),

c) von mindestens vier Landesvorständen; die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder der Partei angehören,

d) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags oder

e) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

§ 10 Anträge zum Bundesparteitag

§ 10.1 Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

a) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags gemeinsam,

b) der Bundesvorstand,

c) der Bundeshauptausschuss,

d) der Ökologische Rat,

e) jeder Landesparteitag,

f) jeder Landesvorstand,

g) die Mitgliederversammlung jedes Kreisverbands (Hauptversammlung) sowie jedes Bezirks- und Regionalverbands (Parteitag),

h) die Bundesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,

i) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 16,

j) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesarbeitskreise nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,

k) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesvereinigungen durch ihre satzungsgemäße Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder ihren Vorstand.

§ 10.2

(1) Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens zwölf Wochen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Bundesparteitags bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag (Poststempel / Faxdatum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle muss die zugelassenen Anträge unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist, den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags zusenden.

§ 10.3

(1) Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen (Poststempel). Sie müssen sich auf aktuelle politische Themen und / oder Ereignisse beziehen. Die Leitanträge werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

(2) Änderungsanträge zu einem Leitantrag des Bundesvorstands sind von den Antragsberechtigten bis spätestens vier Tage vor Beginn des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel). Diese Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags unmittelbar vor Beginn des Parteitags zu übergeben.

§ 10.4 Der Entwurf des Haushaltsplans wird spätestens mit den Änderungsanträgen versandt. Änderungsanträge zu diesem Entwurf müssen eine Gegenfinanzierung enthalten und sind analog zu den Bestimmungen von § 10.3 (2) einzureichen. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht gegen vom Bundesparteitag beschlossene Änderungsanträge, wenn gesetzliche Vorgaben verletzt werden oder die finanzielle Basis der Partei gefährdet ist.

§ 10.5 Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss gemeinsam gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Bundesparteitags behandelt werden.

§ 10.6 Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Personen, die nach § 7 vom Bundesparteitag zu wählen sind, sowie Satzungsänderungen, Änderungen des Grundsatzprogramms, Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 10.7 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 10.8 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 11 Der Bundeshauptausschuss

Der Bundeshauptausschuss ist das Beschlussorgan zwischen den Bundesparteitag ("kleiner Parteitag").

§ 11.1 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm vom Bundesparteitag zugewiesen wurden,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die zum Bundeshauptausschuss eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen,
- c) die Wahl der Mitglieder der Bundesprogrammkommission und der Bundessatzungskommission.

§ 11.2 Der Bundeshauptausschuss hat das Recht,

- a) vom Bundesvorstand Berichte anzufordern,
- b) Empfehlungen an die Organe des Bundesverbands sowie an die Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreise zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu geben.

§ 11.3

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundeshauptausschusses sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände, wobei jeder Landesverband je angefangene 250 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten stellt,
- b) die/der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in

(2) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Landesvorsitzenden,
- b) die/der Vorsitzende der Bundesprogrammkommission,
- c) die übrigen Bundesvorstandsmitglieder,
- d) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes.

(3) Für die Berechnung der Delegierten der Landesverbände gilt § 8.3 Absatz 2 entsprechend.

§ 11.4

- (1) Der Bundeshauptausschuss ist mindestens einmal während eines Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Der Termin für die ordentliche Tagung des Bundeshauptausschusses muss durch den Bundesvorstand drei Monate vorher bekannt gegeben werden. In dringenden Fällen kann die Frist der Bekanntgabe auf vier Wochen verkürzt werden.
- (3) Der Bundeshauptausschuss wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen sowie der Liste der Delegierten zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Bundeshauptausschuss sind bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel).
- (5) Für die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Bundeshauptausschusses gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundesparteitag entsprechend.

§ 11.5 Anträge zum Bundeshauptausschuss können stellen:

- a) alle zum Bundesparteitag Antragsberechtigten,
- b) mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Bundeshauptausschusses gemeinsam.

§ 11.6 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 12 Der Bundesvorstand

§ 12.1 Aufgaben des Bundesvorstands:

- a) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses.
- b) Er beruft den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss ein.
- c) Er erstattet dem Bundesparteitag, auf Antrag auch dem Bundeshauptausschuss, jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- d) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesverbands.
- e) Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitags, des Bundeshauptausschusses und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden,
- f) Er schlägt dem Bundesparteitag geeignete Personen zur Berufung in den Ökologischen Rat vor.
- g) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß § 18.
- h) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.
- i) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12.2 Der Bundesvorstand hat neun Mitglieder:

- a) die/der Bundesvorsitzende,
- b) die/der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende,
- c) die/der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende,
- d) die Bundesschatzmeisterin / der Bundesschatzmeister,
- e) die Bundesschriftführerin / der Bundesschriftführer,
- f) vier Beisitzerinnen/Beisitzer.

§ 12.3

- (1) Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim.

(2) Die Personen nach 12.2 a) bis e) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzerinnen/Beisitzer in einem Wahlgang.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Geschäftsordnung statt.

(4) Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden.

§ 12.4

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen / Stellvertretern und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands vertreten den Bundesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

§ 12.5 Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12.6 Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitages an.

§ 12.7 Einzelne Bundesvorstandsmitglieder können vom Bundesparteitag auf Antrag gemäß § 10.1 mit sofortiger Wirkung abgewählt werden. Das daraufhin nachgewählte Bundesvorstandsmitglied tritt sein Amt unverzüglich an.

§ 12.8 Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss die Bewerberin/der Bewerber für ein Bundesvorstandsamt bei ihrer/seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen diese fallen unter die übliche Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 12.9 Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundeshauptausschuss.

§ 12.10 Auf Vorschlag der/des Bundesvorsitzenden kann der Bundesvorstand eine Generalsekretärin / einen Generalsekretär einsetzen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt.

§ 13 Urabstimmung

§ 13.1 Unter den Mitgliedern des Bundesverbands können Urabstimmungen über politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden, soweit sie nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Sie sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren. Dabei muss auch eine grundsätzliche Ablehnung möglich sein.

§ 13.2 Urabstimmungen werden durchgeführt

a) auf Beschluss des Bundesparteitags oder des Bundeshauptausschusses,

b) auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden (durch Beschluss der Kreishauptversammlung) oder

c) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder.

§ 13.3 Nach der Zulassung durch die Bundesantragskommission müssen die abzustimmenden Fragen einschließlich Begründung in der nächstmöglichen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht werden. Den Antragstellern und dem Bundesverband muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden. Mit dieser Mitgliederzeitschrift sind die Stimmzettel zu versenden – mit deutlichem

Hinweis auf der Titelseite. Dabei ist auf die Rücksendefrist von vier Wochen hinzuweisen. Vor der Rücksendung sind die bei Bedarf kopierten Stimmzettel von den Mitgliedern mit den vorgesehenen persönlichen Daten zu versehen und zu unterschreiben.

§ 13.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung wird durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und einer Vertrauensperson der Antragsteller, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, durchgeführt. Die zurückgesandten Stimmzettel sind bis Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

§ 13.5 Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit des Bundesparteitags erfordern, entscheidet die entsprechende Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet. Lässt sich eine Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten oder stehen mehr als zwei Antworten zur Auswahl, kann die Abstimmung nur dann eine bindende Wirkung haben, wenn eine Antwort mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) erhält. Abstimmungen ohne bindende Wirkung gelten als Meinungsbild.

§ 14 Unvereinbare Tätigkeiten

§ 14.1 Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

§ 14.2 Wer Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 15 Der Ökologische Rat

§ 15.1 Die Mitglieder des Ökologischen Rates haben die Aufgabe, die Organe und Mandatsträger der Partei in ökologischen Angelegenheiten wissenschaftlich zu beraten.

§ 15.2 Der Ökologische Rat besteht aus Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern und Fachleuten, die vom Bundesvorstand dem Bundesparteitag vorgeschlagen und von diesem für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 16 Bundesprogramm- und Bundessatzungskommission

§ 16.1 Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für

- a) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,
- b) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- c) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

§ 16.2 Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen.

§ 16.3 Jede dieser Kommissionen besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die vom Bundeshauptausschuss für höchstens zwei Jahre gewählt werden.

§ 16.4 Jede dieser Kommissionen wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 17 Bundesarbeitskreise

§ 17.1

(1) Der Bundesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und auflösen. Ihr Themenfeld ist möglichst klar festzulegen. Bei der Einsetzung sollen mindestens fünf Mitglieder ihre Mitarbeit zugesagt haben.

(2) Sie sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Bundesprogrammkommission vorlegen, den Organen der Partei Auskünfte erteilen sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem Sachgebiet beobachten und gegebenenfalls die Generalsekretärin/den Generalsekretär oder den Bundesvorstand informieren. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nur in Rücksprache mit dem Bundesvorstand.

(3) Jeder Bundesarbeitskreis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung.

(4) Die Bundesarbeitskreise wählen jeweils eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, und sie entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter in die Bundesprogrammkommission.

§ 17.2 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 17.3 Hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises stattgefunden oder ist seine Mitgliederzahl unter fünf gesunken oder sind die in der Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise genannten Aufgaben nicht erfüllt, kann der Bundesvorstand diesen Bundesarbeitskreis auflösen.

§ 17.4 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise.

§ 18 Bundesvereinigungen

§ 18.1 Bundesvereinigungen der Partei sind selbständige Organisationen mit dem Ziel, die Interessen bestimmter Gruppen innerhalb der Partei zu repräsentieren sowie das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten. Die Mitgliedschaft steht auch Nicht-Mitgliedern der Partei offen.

§ 18.2 Bundesvereinigungen geben sich vor ihrer Anerkennung eigene Satzungen, die als Organe mindestens eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und einen Vorstand vorsehen. Sie unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei; ihre Satzungen können eine eigenständige Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Die Satzungen der Bundesvereinigungen sowie ihre Änderungen müssen durch den Bundesvorstand der Partei genehmigt werden.

§ 18.3 Zu ihrer Anerkennung benötigen Bundesvereinigungen, deren Satzung durch den Bundesvorstand genehmigt wurde, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Bundesparteitags, bei dem die Anerkennung beantragt wurde. Zur Aberkennung des Status als Bundesvereinigung ist auf Grundlage eines entsprechenden Antrags eine einfache Mehrheit des Bundesparteitags erforderlich.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

§ 19.1 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Parteimitglieder:

(1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

a) Rüge,

b) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,

c) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 20.1 d) kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts

a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,

b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 19.2 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Verbände und Organe der Partei:

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahmen anordnen:

a) Rüge,

b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,

c) Amtsenthebung von Organen,

d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.

(2) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundeshauptausschuss; dies gilt nicht für Rügen.

(3) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 19.3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

(2) Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen.

§ 20 Schiedsgerichte

§ 20.1 Aufgaben der Schiedsgerichte:

a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,

b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,

c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe.

d) Über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.5

c) dieser Satzung entscheidet das jeweilige Landesschiedsgericht; gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 20.2 Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von vier Monaten zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 20.3 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte:

(1) Schiedsgerichte werden beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet.

(2) Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für zwei, höchstens für vier Jahre gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder Vorstandsämter bekleiden noch in einem finanziellen oder beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Vorstandsmitglied stehen.

(4) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 20.4 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Nebenordnungen

Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:

- a) die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,
- b) die Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise,
- c) die Finanzordnung,
- d) die Schiedsgerichtsordnung.

§ 22 Protokolle

§ 22.1 Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Organe des Bundesverbands sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und einem Mitglied des Bundesvorstands, im Fall des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses auch von der Sprecherin / dem Sprecher des jeweiligen Präsidiums, zu unterzeichnen.

§ 22.2

(1) Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z. B. Personalfragen) handelt.

(2) Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

(3) Die genehmigten Protokolle von Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss sind, sowie es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z. B. Personalfragen) handelt, im internen Bereich der ödp-Homepage zu veröffentlichen. Zusätzlich sind diese allen Landesvorständen per E-Mail zuzusenden.

§ 23 Jugendorganisation

Der eingetragene Verein "Junge Ökologen" (jö) ist die Jugendorganisation der Partei. Der Verein ist als solcher eigenständig.

§ 24 Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms

Über Änderungen dieser Satzung und des Grundsatzprogramms beschließt der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit.

§ 25 Auflösung, Verschmelzung

§ 25.1 Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit 3/4-Mehrheit. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

§ 25.2 Dieser Beschluss muss vor seiner Ausführung durch eine Urabstimmung nach § 13 bestätigt werden. Die Stimmen werden dabei unter notarieller Aufsicht ausgezählt.

§ 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei ist unmittelbar und automatisch Rechtsnachfolgerin von drei in ihr verschmolzenen Gründungsorganisationen der Vereinigung "Grüne Föderation", das sind die "Grüne Aktion Zukunft" (GAZ), "Grüne Liste Umweltschutz" Hamburg (GLU Hamburg), "Arbeitsgemeinschaft Ökologische Politik" (AGÖP).

§ 26.2 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung widersprechen, sind ungültig.

§ 26.3 Diese Satzung tritt am 05. Juli 1993 in Kraft, zuletzt geändert am 09. Mai 2009 vom Bundesparteitag in Bingen.

Finanzordnung

(Stand: 09. Mai 2009)



§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

(1) Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

(2) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle zuständig; die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der jeweiligen Gebietsverbände sind für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung in ihrem Bereich zuständig.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben, und zwar auch für die Gebietsverbände.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (soziale Staffelung) wird vom Bundesparteitag festgelegt.

Zurzeit betragen die Mitgliedsbeiträge jährlich 72.- EUR (Regelbeitrag) bzw. 78.- EUR (Familienbeitrag) bzw. 12.- EUR (für Schüler, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Rentner mit geringem Einkommen und Personen ohne eigenes Einkommen).

Eine Änderung der dem Beitragssatz zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisse ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Februar fällig, es sei denn, dass mit dem Bundesverband eine halbjährliche (15.02. und 15.08.) oder vierteljährliche (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Ratenzahlung vereinbart wurde. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen.

(4) Beitragsstundung ist möglich. Hierüber entscheidet der zuständige Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

(5) Auf Beschluss des Bundesverbandes können neue Mitglieder maximal ein Jahr lang von der Beitragszahlung befreit werden (Schnuppermitgliedschaft).

§ 3 Aufteilung der Beitragsanteile

(1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu:

- a) 50 % dem Bundesverband,
- b) 50 % dem zuständigen Landesverband.

(2) Die Hälfte der dem zuständigen Landesverband zufließenden Beitragsanteile ist an den zuständigen Kreisverband (ersatzweise Regional- bzw. Bezirksverband) als Zuschuss weiterzuleiten.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt zu den Stichtagen 31.12., 28.02. und 31.08. Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31.01., 31.03. und 30.09. an die zuständigen Landesverbände weiter.

Die Aufstellung vom 31.12. ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen. Aufgrund der Aufstellungen vom 28.02. und 31.08. überweist die Bundesgeschäftsstelle in den Monaten März und September die Hälfte der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse gemäß § 3 Nr.2 unverzüglich an die zuständigen Gebietsverbände weiterleiten.

(4) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

(5) Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder werden die Kreis- und Landesverbände durch die Bundesgeschäftsstelle unterstützt.

§ 4 Abgabepflicht der Mandatsträger

Die Mandatsträger der Partei im Europaparlament, Bundestag und im Landtag sind gegenüber dem zuständigen Landesverband mit einem Teil ihrer Aufwandsentschädigung abgabepflichtig. Die näheren Bestimmungen treffen die zuständigen Landesvorstände in Übereinstimmung mit dem Bundesverband.

§ 5 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichten), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amtes wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitag, Hauptausschüssen, Kommissionen oder des Ökologischen Rats), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat), oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Verband. Bei Parteitags- und Hauptausschussdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der auftraggebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Kommissionen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten(ausschließlich eventueller Material-, Fahrt- und Reisekosten) folgende Höchstgrenzen:

1. Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 9 Cent/Stück,
2. Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
3. Aufhängen bzw. Ankleben von Plakaten an vorhandene Plakatwände oder Aushangtafeln sowie Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,

4. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
5. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück,
6. Pressearbeit: 2 EUR/Zeile (Nachweis),
7. Einkuvertieren von Mitglieder- und Interessentenpost: 0,12 EUR/Brief

Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattungen und Vergütungen ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 6 Zuwendungen

(1) Kreis- Regional-, Bezirks- und Landesverbände sowie der Bundesverband sind zur Entgegennahme von Zuwendungen und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten.

Vorgenannte Berechtigungen stehen Ortsverbänden nur zu, soweit sie hierzu in der Satzung ihres Kreisverbands ermächtigt werden.

(2) Zuwendungen gehen an den tatsächlichen Empfänger. Hat der Spender einen anderen als Empfänger genannt, so ist der Zuwendungsbetrag umgehend an diesen weiterzuleiten.

(3) Erhält ein Ortsverband eine Zuwendung, so hat er den vollen Betrag unverzüglich an seinen Kreisverband weiterzuleiten, der dem Spender eine Zuwendungsbestätigung ausstellt und den vollen Betrag ausschließlich für Zwecke des betreffenden Ortsverbands zu verwenden hat.

(4) Die Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs.1 Parteiengesetz die Pflicht, Listen über alle Zuwendungseingänge zu führen, in denen Name, Vorname, Adresse, Datum und Betrag jeder Einzelzuwendung aufgelistet sind. Zuwendungen von nicht feststellbaren Personen sind gesondert auszuweisen.

(5) Bundesverband und Gebietsverbände verpflichten sich, von juristischen Personen weder Sach- noch Geldzuwendungen anzunehmen.

§ 7 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

(1) Bei einem Beitragsrückstand ist § 4.3 der Satzung zu beachten.

(2) Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

§ 8 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs.2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt werden.

§ 9 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Alle Gebietsverbände der Partei mit eigener Rechnungsführung und der Bundesverband sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen. Ist in einem Gebietsverband mit eigener Rechnungsführung die ordnungsgemäße Buchführung nicht mehr gewährleistet, ist das gesamte Vermögen dieses Verbands unverzüglich an den jeweils nächsthöheren Verband zu übertragen.

(2) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.

(3) Kreisverbände mit weniger als zehn Mitgliedern sollten hinsichtlich der Rechnungsführung als Bestandteil des zuständigen Landesverbands geführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts zu minimieren. Ortsverbände sind hinsichtlich der Rechnungsführung Bestandteil des zuständigen Kreisverbands. Ausnahmen können vom zuständigen Landesvorstand erteilt werden.

(4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Die Untergliederungen der Landesverbände fügen ihre Listen der Zuwendungen dem jeweiligen Rechenschaftsbericht bei, den sie beim Landesverband einreichen. Dort sind die Listen der Zuwendungen zusammenzufassen und mit dem Rechenschaftsbericht des Landesverbands beim Bundesverband einzureichen.

(5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.

(6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der nachgeordneten Gebietsverbände haben für eine sichere Belegung und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung in ihrem jeweiligen Verband Sorge zu tragen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der jeweiligen Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden.

Sie sind verpflichtet, jedem/jeder einzelnen gewählten Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten.

Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres an gerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Ortsverbände, soweit sie zu eigener Kassenführung berechtigt sind, geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Kreisverband ab, der diese zusammenfasst, Kreis-, Regional- und Bezirksverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Landesverband ab, der diese zusammenfasst, und die Landesverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei der Bundesgeschäftsstelle ab, die diese ebenfalls zusammenfasst.

Der Rechenschaftsbericht eines jeden Gebietsverbands besteht aus folgenden Teilen: Jahresabschluss mit Anhang, Miet- und Versicherungsverträge, Protokolle über die Beschlussfassung zu Pauschalvergütungen, Prüfvermerk der Rechnungsprüfer und Versicherung des Vorstands gemäß § 29 Parteiengesetz. Der Jahresabschluss jedes einzelnen Gebietsverbands ist spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres zu erstellen. Die Buchungen der Zuschüsse sind hierbei zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfung und Zusammenfassung ist anschließend durchzuführen.

(8) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist

- a) für Ortsverbände der 28. Februar,
- b) für Bezirks-, Regional- und Kreisverbände der 31. März,
- c) für die Landesverbände der 30. Juni.

(9) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden die staatlichen Zuschüsse an die Landesverbände wie folgt gekürzt:

- Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 30.06.: ohne Abschlag
- Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.06.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.07.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.08.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.08.: 80% Abschlag

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so können die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres der Untergliederungen wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.03.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.: 30% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 100% Abschlag

(10) Der Bundesverband kann den Landesverbänden die Pönalen für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts nur dann auferlegen, wenn alle Bezirks-, Regional-, und Kreisverbände des Landesverbands die Aufforderung zur Erstellung der Rechenschaftsberichte zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bis zum 02. Januar (des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres) vom Bundesverband erhalten haben.

Vor Versendung der Unterlagen gleicht der Bundesverband die Namen und Adressen der Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der Untergliederungen mit den Landesverbänden ab.

(11) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen und die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu schulen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sowie bis zu zwei Ersatzpersonen zu wählen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen.

Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen zu unterschreiben und zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Haushaltspläne

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin erstellt bis Ende Februar für den Bundesverband einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr, der vom Bundesvorstand verabschiedet wird.

(2) Zum gleichen Termin erstellt der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin eine grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre, die jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Die gleichen Aufgaben haben die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterinnen für ihre Landesverbände.

§12 Aufsicht

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Landesverbänden Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

(2) Für die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterinnen gilt dasselbe entsprechend bezüglich Rechnungsprüfungen bei den Orts-, Kreis-, Regional- und Bezirksverbänden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 16.06.1991 vom Bundesparteitag in Mainz-Hechtsheim beschlossen und tritt mit Wirkung vom 17.06.1991 in Kraft. Sie wurde am 30. April 2006 vom Bundesparteitag in Mainaschaff geändert. Diese Änderungen der Finanzordnung treten zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft. Sie wurde am 19. November 2006 vom Bundesparteitag in Rothenburg o.d. Tauber und am 22. April 2007 vom Bundesparteitag in Höxter geändert. Die Änderungen vom Bundesparteitag am 19.04.2008 in Veitshöchheim treten zum 01.01.2007 rückwirkend in Kraft. Diese Finanzordnung wurde zuletzt vom Bundesparteitag am 09.05.2009 geändert.

Politik, die aufgeht

Grundsatzprogramm der Ökologisch-Demokratischen Partei (ödp)

In der Ökologisch-Demokratischen Partei (ödp) arbeiten Menschen zusammen, die sich vereint der entscheidenden Herausforderung unserer Zeit stellen: der globalen Krise mit ihren ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ethischen Aspekten.

Weder Resignation noch oberflächlicher Optimismus sind in dieser Situation angemessen. Stattdessen sehen wir in der Krise Chancen, unseren Umgang mit der Natur und mit unseren Mitgeschöpfen sowie die Regeln des menschlichen Zusammenlebens positiv neu zu gestalten. Dabei gehen wir die Probleme von den Wurzeln her an. Mit ganzheitlichem Denken und gemeinschaftlichem Handeln setzen wir verantwortungsvolle Lösungen durch und entwickeln Visionen für eine langfristig lebensfreundliche Welt.

1. So leben wir heute

Wir leben in einer Zeit des grenzenlosen Machbarkeitswahns. Alles scheint möglich, alles gerechtfertigt. Nicht ethische Grundsätze, sondern vorwiegend ökonomische Gründe bestimmen das Handeln der Menschen. Doch das Prinzip des „immer weiter, immer höher, immer schneller“ wendet sich mehr und mehr gegen uns.

Der rasche Verbrauch nicht erneuerbarer Rohstoffe, die Überbeanspruchung und Schädigung der globalen Ökosysteme, die Störung und Zerstörung wichtiger Lebensräume von Pflanzen und Tieren mit nachfolgendem Artenschwund, der Eintrag großer Mengen von Schadstoffen in Boden, Gewässer und Atmosphäre - dies alles sind hauptsächlich die Folgen des gegenwärtigen, einseitig auf materiellen Verbrauch gerichteten Wohlstandsmodells. Ausgehend von den reichen Industrieländern wird dieses Modell für immer mehr Menschen zu einem gefährlichen Vorbild.

Begleitet wird dieser scheinbare Wohlstand in den Industrieländern von einer zunehmenden Verelendung vieler Menschen in der sogenannten Dritten Welt. Soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeiten, fehlende Bildungschancen sowie strukturelle Fehlentwicklungen treiben den Teufelskreis aus Armut, Hunger und Bevölkerungswachstum immer weiter an und bringen viele Menschen dazu, ihre Lebensgrundlagen zu zerstören oder aus ihrer Heimat zu fliehen.

Aber auch in den wirtschaftlich starken Ländern entwickeln sich schwerwiegende soziale Krisen. Immer mehr Menschen müssen um ihren Arbeitsplatz oder die gewohnte soziale Absicherung fürchten. Viele leben bereits unterhalb der Armutsgrenze. Die historische Erfahrung lehrt, daß soziale Unsicherheit autoritären politischen Tendenzen Vorschub leisten kann und damit Toleranz, Demokratie und die Beachtung der Menschenrechte gefährdet.

Außerdem zeigen sich immer stärker die Anzeichen einer umfassenden Zivilisationskrise. Viele Menschen empfinden Unbehagen gegenüber den immer schnelleren und tiefgreifenderen Entwicklungen. Sie fühlen sich einem starken Konzentrationsprozeß in Wirtschaft, Verwaltungen, Bildungseinrichtungen usw. ausgeliefert. Die immer größer werdenden Strukturen fördern die Anonymität und das

Gefühl, den Gang der Dinge nicht mehr mitbestimmen und gestalten zu können.

Angeichts der vielfältigen Probleme, Gefahren und Überforderungen des Menschen in einer Gesellschaft mit raschem Wertewandel zeigen sich zudem vielfach Sinnkrisen und Desorientierung: Die Flucht in oberflächliche Ablenkungen, fragwürdige Freizeitvergnügungen und Drogenkonsum nimmt zu. Die Orientierungssuche vieler Menschen endet nicht selten bei menschenverachtenden Sekten und Heilslehren sowie im Nationalismus. Deutlich erkennbar sind außerdem ein Verlust an Gemeinsinn und eine zunehmende Verbreitung des Ellenbogenprinzips.

2. Unser Welt- und Menschenbild: „Ich und Wir“, Verantwortung, Weitsicht.

Die ödp steht zu einem Menschenbild, das die Spannungseinheit von „Ich“ und „Wir“ anerkennt: so wie das Recht und die Würde eines jeden einzelnen Menschen geachtet werden muß, so muß auch seine Verantwortung für das Gesamte und sein Angewiesensein auf die verschiedenen Gemeinschaften des Lebens betont werden. Nur wer die Fähigkeit des Menschen zu Individualismus **und** zu Gemeinschaftsfähigkeit anerkennt, wird seinem Wesen gerecht und kann alle positiven Möglichkeiten nutzen.

Zu unserem Welt- und Menschenbild gehört vor allem auch die Erkenntnis, daß der Mensch in die Gesamtzusammenhänge des Lebens auf der Erde eingebunden ist. Er kann nur dann als „homo sapiens“ (vernunftbegabter Mensch) gelten, wenn er neben seinen besonderen Möglichkeiten auch seine Abhängigkeiten und seine Verantwortung erkennt und akzeptiert. Ohne die Kernstücke der überlieferten, auf die Würde, die Rechte und das Wohlbefinden des Menschen bezogene Ethik aufgeben zu müssen, sind wir heute zu einer Erweiterung unserer Wahrnehmungen und unseres Denkens aufgerufen: Die Ganzheitlichkeit des Lebenssystems muß erkannt und anerkannt werden; Tiere und Pflanzen sind als eigenständige Erscheinungsformen des Lebens in ihrer spezifischen Werthaftigkeit zu achten.

Das Ziel für die Rechte der Menschen formulieren wir so:

Der Mensch hat ein Recht auf den Schutz seiner Lebensgrundlagen (sauberes Wasser, reine Luft, intakter Boden, intakte Atmosphäre, Artenvielfalt, unvergifteter Lebensraum, Schönheit der Natur). Diese sind als ökologische Menschenrechte, um ihrer selbst willen und als Lebensvoraussetzung der heute lebenden und kommenden Generationen zu bewahren und - soweit möglich - von bereits eingetretenen Schäden zu befreien.

Dieses Ziel ist nur mit einer neuen Art von umfassendem Gemeinsinn zu erreichen, der das Ellenbogen- und Konsumprinzip innerhalb der menschlichen Gesellschaften ebenso überwindet wie einen weltweiten Egoismus des Menschen gegen die Mitgeschöpfe und die gesamte Natur. Wir müssen zu einem neuen Gesellschaftsvertrag bereit sein: Was wir planen, entscheiden und in die Tat umsetzen, muß im Interesse aller sein - der heute lebenden Menschen, der künftigen Generationen und der nichtmenschlichen Lebewesen.

Das Prinzip des „Ich und Wir“ verpflichtet uns zur Erhaltung und ständigen Erneuerung des Sozialstaats ebenso wie zur Entwicklung eines weltweiten gerechten Ausgleichs. Eine solche Politik ist um so nötiger, je geringer die

Verteilungsspielräume werden oder gar ein „Weniger“ im materiellen Besitzstand unvermeidlich wird. Auf einer begrenzten Erde mit anhaltendem Bevölkerungswachstum kann es nicht darum gehen, Luxus und Bequemlichkeit eines kleinen Teils der Menschheit ins Absurde zu steigern. Vielmehr muß für alle Menschen die Existenzgrundlage auf Dauer gesichert werden. Dazu gehört auch, daß weltweit allen Menschen die Wahrung ihrer Würde, die Achtung der Menschenrechte, Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung sowie eine selbstbestimmte humane und gesundheitlich einwandfreie Geburtenplanung ermöglicht wird.

Insbesondere muß dafür gesorgt werden, daß alle Menschen eine Arbeit finden, die sozial und ökologisch verantwortbar und sinnvoll ist. Erzwungene Arbeitslosigkeit ist eine schwere Beeinträchtigung der Würde des Menschen. Umgekehrt ist es aber auch des Menschen unwürdig, zerstörerisch zu arbeiten. Deshalb muß sinnvolle Arbeit geschaffen, verdrängte Arbeit neu entdeckt und die verantwortbare Arbeit gerecht aufgeteilt werden. Angesichts der technischen Entwicklung und der Konsumsättigung in den industrialisierten Ländern wird nämlich die Gesamtmenge der notwendigen Arbeit weiter abnehmen. Eine Politik der ständigen künstlichen Bedürfnissteigerung auf Kosten der Lebensgrundlagen lehnen wir ab. Dennoch besteht kein Grund zur Resignation, denn die Umstellung unserer Lebensweise auf zukunftssichere Verfahren stellt eine große und arbeitsplatzschaffende Aufgabe dar.

Eine am Modell des „Ich und Wir“ orientierte Politik wird sich schließlich um gesteigerte Solidarität zwischen den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, wie z.B. der älteren Generation und der Jugend bemühen. Ebenso müssen existierende patriarchalische Strukturen einem partnerschaftlichen Miteinander von Frauen und Männern weichen. Die Anerkennung der Leistungen anderer muß dabei ebenso in den Blick kommen wie die Bereicherung der Gesellschaft durch eine Vielfalt der Sichtweisen. Weder Behinderung noch Alter, Krankheit, individuelle Lebenskrisen oder die Herkunft dürfen zu Ausgrenzung oder Benachteiligung führen. Ungeborene müssen von Anfang an unter dem Schutz der Gesellschaft und der Rechtsordnung stehen. Die Integration ausländischer Mitbürger und die Hilfe für Flüchtlinge und Verfolgte ist uns eine Selbstverständlichkeit.

Die ödp verpflichtet sich zu Weitsicht und Nachhaltigkeit. Alle politischen Konzepte müssen sowohl weltweit (Prinzip der Globalisierbarkeit) als auch langfristig (Prinzip der Perpetuierbarkeit) verträglich sein. Heutige Politik genügt diesen Anforderungen nicht: Sie betont immer noch einseitig nationale Interessen oder erfüllt die Forderungen der heute lebenden Menschen auf Kosten der Lebenschancen nachfolgender Generationen. Lasten ökologischer, sozialer und finanzieller Art in die Zukunft zu verlagern ist in hohem Maße verantwortungslos gegenüber Kindern und Enkeln.

Politik muß alle ethisch vertretbaren, verfassungsgemäßen und zielführenden Mittel der Problemlösung fördern und anwenden.

Die demokratische Bürgergesellschaft hat verschiedene Möglichkeiten der politischen Problemlösung entwickelt: umfassende Information, offene Diskussion der unterschiedlichen Wertorientierungen, Meinungen und Betroffenheiten, aktive Bürgerbeteiligung, freiwillige Verhaltensänderungen aus Einsicht, Ordnungsrecht (Verbote und Gebote durch den Staat), Anreize, Steuern und Abgaben. Alle verfassungsgemäßen und humanen Mittel sind in einer abgestuften Weise

anzuwenden, um die vielfältigen Problemlagen zu bewältigen. Dabei legt die ödp den Schwerpunkt auf Einsicht, Schärfung des Wertebewußtseins, freiwillige Verhaltensänderung aus Einsicht, Anreize und Steuerung durch eine aufkommensneutrale, intelligente, ökologisch und sozial effektive Steuerreform.

In der Demokratie bleibt der offene Meinungs Austausch möglichst gut und umfassend informierter Menschen die wichtigste Voraussetzung für wirksame Problemlösung. Deshalb muß die Entwicklung von großen Machtkartellen in der Medienwelt und die damit verbundene Gefahr der umfassenden Meinungsmanipulation verhindert werden. Ebenso wichtig ist es, die klassische Gewaltenteilung zu achten, die föderale Struktur des Staats zu bewahren und die Verknüpfung von wirtschaftlicher Macht, parlamentarischer Entscheidung und Exekutive wirksam zu verhindern bzw. zu entflechten. Um eine wirklich offene und freie Gesellschaft zu erhalten, muß die Kommunikation aller Beteiligten gefordert, die Zusammenballung von Macht an einigen wenigen Punkten und bei einzelnen Personen und Gruppen aber verhindert werden.

3. Themen und Lösungen

Die Ökonomie muß die ökologischen Grundlagen anerkennen

Das bisherige, auf einseitigen materiellen Verbrauch ausgerichtete Wirtschaftskonzept wird scheitern. Es verachtet wesentliche naturwissenschaftlich-ökologische aber auch zentrale ökonomische Grundsätze. Insbesondere nimmt es die Begrenztheit der Mittel auf dem Planeten Erde einfach nicht zur Kenntnis. Ökonomie, die ihre ökologischen Grundlagen nicht beachtet, ist weder zukunftsfähig noch rational. Deshalb treten wir mit vielen Fachwissenschaftlern für das Grundprinzip der Nachhaltigkeit als Basis jeder menschlichen Aktivität ein: nur was sich auf lange Zeit und weltweit verwirklichen und verantworten läßt, darf heute geplant und in Handlung umgesetzt werden.

Um von der praktizierten kurzfristigen Verschwendungswirtschaft auf eine zukunftsfähige, ökologisch verantwortbare Wirtschaft umzustellen, muß durch eine umfassende Steuerreform schädliches Handeln (z.B. Verbrennung fossiler Brennstoffe, Chlorchemie) verteuert und erwünschtes (regenerative Energien, nachwachsende Rohstoffe, intelligente, effektive Verfahren) verbilligt werden. Vorrangig muß der Energie- und Rohstoffverbrauch mit den damit zusammenhängenden Schadstoffabgaben durch Steuern belastet werden. Im Ausgleich dafür erfährt die Wirtschaft eine Entlastung über den schrittweisen Abbau der heute üblichen Abgaben auf die menschliche Arbeit (Lohnnebenkosten). Die Privathaushalte werden über eine deutliche Senkung der sozial und ökologisch blinden Mehrwertsteuer entlastet. Solange dies die Gesetzeslage nicht zuläßt, wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Ausgleich der von ihnen erbrachten Ökosteuern eine Pro-Kopf-Umlage („Ökobonus“) zurückgezahlt. Das belohnt all diejenigen, die wenig Energie verbrauchen, und geht zu Lasten derjenigen, die sich unökologisch verhalten.

Unser Ziel ist eine Marktwirtschaft, die rationell mit nicht erneuerbaren Stoffen umgeht, erneuerbare Quellen nutzt und entwickelt, sich dezentral organisiert, volkswirtschaftliche Schäden in den Preisen für Energie und Rohstoffen zum

Ausdruck bringt und durch staatliche Rahmensetzung zu sozialer und ökologischer Verantwortung veranlaßt wird. Das herkömmliche Ziel „Steigerung des Bruttoinlandsprodukts“ muß durch das Ziel „Stabilisierung der Lebenskreisläufe“ ersetzt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Aufgeschlossenheit für Ökologie und die Bereitschaft zu einer stetigen dynamischen Entwicklung in Forschung, Technik und Organisation erforderlich.

Artenvielfalt und Naturräume erhalten

Wir bekennen uns dazu, auf wirtschaftliche Aktivität zu verzichten, wenn übergeordnete Ziele des Arten- und Lebensgrundlagenschutzes dies erfordern. Die letzten naturnahen Landschaften, die verbliebene Vielfalt der Flora und Fauna, die Grundwasserströme, die Bodenfruchtbarkeit und viele andere natürliche Ressourcen stellen einen so hohen Wert dar, daß Rücksichtnahme nicht nur möglich, sondern verpflichtend ist. Die noch verbliebenen naturnahen Räume sind vor störenden Eingriffen zu schützen, isolierte Naturschutzgebiete sind zu vernetzen. Der Flächenverbrauch ist zu stoppen.

In den Bildungseinrichtungen sind Artenkenntnis und Wissen um die Zusammenhänge des Lebensgeflechts zu fördern.

Die deutsche Europa- und Außenpolitik muß sich diesen Zielen des Arten- und Lebensgrundlagenschutzes verpflichten und die Bewahrung des noch verbliebenen Bestands mit Nachdruck bei internationalen Konferenzen und in den Gremien der EU und der UN vertreten.

Die Leitidee der modernen Gesellschaft: „Totale Konkurrenz“, „Wiedergeburt des Kollektivs“ oder „Ich und Wir“?

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich - ausgehend von einer radikal-liberalen Schule der Wirtschaftswissenschaft - eine Ansicht nahezu dogmatisch durchgesetzt, die das Eigeninteresse der Individuen als ausschließlich gültige Grundannahme gelten läßt. In Verbindung mit einem mißverstandenen und kurzschlüssig auf die menschliche Gesellschaft übertragenen Darwinismus entstand daraus eine gefährliche Unkultur des Egoismus und der allgegenwärtigen Konkurrenz - die Ellenbogengesellschaft droht.

Im Gegensatz dazu besteht ständig die Gefahr, daß freiheitsfeindliche Gemeinschaftsideologien (insbesondere ein völkischer Nationalismus) wieder an Einfluß gewinnen: Diese Irrlehren haben in der Geschichte des 20. Jahrhunderts entsetzliche Verbrechen, Mißachtung der Rechte und Würde des Menschen, Völkermord und Krieg verursacht.

Die ödp hält den extrem-liberalen Ansatz eines übersteigerten Individualismus für falsch und gefährlich. Noch gefährlicher ist jedoch der Kollektivismus jeglicher Couleur. Die ödp steht in der Tradition einer Sicht vom Menschen, die eine Polarität von „Ich“ und „Wir“ anerkennt und die Ordnung der Gesellschaft entsprechend einer vielfach erfahrbaren „Spannungseinheit von Individualität und Sozialität“ gestalten will. Alle Gesetze, Angebote, Einrichtungen und Programme sollen die Rechte der Individuen anerkennen und ihre Wahrnehmung ermöglichen. Gleichzeitig aber muß die gesellschaftliche Ordnung zur Solidarität einladen, sich am Gemeinwohl

orientieren und die Eigenverantwortung herausfordern. Staat und Gesellschaft sind subsidiär als Hilfen zur Bewältigung der Lebensrisiken zu organisieren. Sie müssen Rechte achten und Rechte schaffen. Sie müssen auch verpflichten und in bestimmter Weise belasten, damit im Ausgleich überlastete und benachteiligte Gesellschaftsmitglieder entlastet und gefördert werden können.

Die Pflege dieser Idee muß auf wirklich allen Ebenen vorankommen: in der konkreten Gesetzgebung, im offenen Diskurs der Gesellschaft, in Journalismus, Kunst, Bildung und Wissenschaft, bei der Abfassung von Lehrplänen, bei der Stadtplanung, in der Gestaltung von Beteiligungsmodellen und vielerlei Aktivitäten mehr. Der Gemeinsinn muß als eine zentrale Grundhaltung selbstbewußt und verantwortlich denkender und handelnder Individuen erlebt, erlernt, herausgefordert und anerkannt werden. Er ist die notwendige Voraussetzung, nicht Gegenteil oder Hindernis einer freien Lebensgestaltung.

Das Prinzip Sozialstaat bleibt gültig.

Am Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Grundgesetz darf nicht gerüttelt werden. Es kommt darauf an, diese wichtige Grundlage der modernen Politik stetig zu erneuern und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. So muß es sehr bald gelingen, die einseitige Belastung des Faktors Arbeit mit Sozialbeiträgen abzubauen und auch die anderen Faktoren stärker heranzuziehen. Insbesondere der Ressourcenverbrauch kann und muß künftig über Steuern einen Teil der Finanzierungslast für ein leistungsfähiges Sozialsystem tragen. Kernstück einer modernen Sozialpolitik wird es allerdings sein, eine Beschäftigungspolitik neuen Typs durchzusetzen: heute mißachtete Arbeit (z.B. Erziehung, Betreuung und Pflege in den Familien) muß anerkannt, neue Arbeit (Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher Techniken, Effizienzrevolution) angestoßen und die gesamte Arbeit in vielfältiger Weise aufgeteilt werden. Nur so kann die heutige Kostenexplosion durch hohen Leistungsanfall (Arbeitslosigkeit) bei gleichzeitigem massiven Rückgang der Beitragsleistenden vermieden werden.

Gerechtigkeit für alle, die Kinder erziehen und Menschen pflegen - Schutz der Ungeborenen

Die Familie ist für uns nach wie vor die bewährteste Lebensform, in deren Geborgenheit der Mensch die ersten Jahre verbringt. Gerade in diesen Jahren sammelt der Mensch Erfahrungen, die sein späteres Verhalten als Erwachsener wesentlich prägen. Deshalb greift die ödp ein jahrzehntelang herrschendes und sich verstärkendes System der Ungerechtigkeit gegenüber Familien und Alleinerziehenden an. Es geht uns nicht um Bevölkerungspolitik: Die freie Wahl, ob man Kinder haben will und wieviele es sein sollen, bleibt eines der zentralen Persönlichkeitsrechte erwachsener Menschen. Solange aber das Sozialsystem als sogenannter Generationenvertrag konstruiert ist, muß die materielle Last der Kindererziehung gerecht zwischen den Eltern und der Gesellschaft aufgeteilt werden. Dies ist heute nicht der Fall: Wer sich ganz oder teilweise der familiären Kindererziehung widmet, hat in aller Regel Einkommenseinbußen, höhere Kosten und letztlich sogar noch eine reduzierte Rente in Kauf zu nehmen. Bisherige familienpolitische Maßnahmen haben auch nicht annähernd für eine gerechte Lastenverteilung zwischen Männern und Frauen, zwischen Kindererziehenden und Kinderlosen gesorgt. Vielmehr wurde sogar das Existenzminimum von Familien verfassungswidrig besteuert.

Deshalb treten wir klar dafür ein, daß sich die Allgemeinheit im Rahmen eines gerechten Familienlastenausgleichs deutlich höher als bisher an den Kinderkosten beteiligt, daß Erziehungszeiten bei der Ruhegeldberechnung angemessen berücksichtigt werden und daß Kindererziehung und Pflege von Angehörigen („Familienarbeit“) als produktive, steuer- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit gesellschaftlich anerkannt und erheblich über das jetzige Erziehungsgeld hinaus bezahlt werden muß. Davon unberührt muß, wo gewünscht, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit durch bessere Teilzeitbedingungen für Männer und Frauen sowie durch gute Betreuungsmöglichkeiten in vorschulischen und schulischen Einrichtungen gewährleistet sein. Finanzierungsmodelle für eine gerechte Familienpolitik liegen vor: Durch ein Erziehungsgeld könnten andere Leistungen wie z.B. die entwürdigende Sozialhilfe an Alleinerziehende entfallen. Außerdem würde die Arbeitslosenversicherung wesentlich entlastet.

Eine gerechte Familienpolitik ist auch eine wesentliche Voraussetzung für den ethisch gebotenen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens. Sie ermöglicht es den Familien und insbesondere den Müttern, ohne Angst vor gravierenden Nachteilen ein Kind anzunehmen und aufzuziehen.

Arbeit neu definieren, von Belastungen befreien und gerecht verteilen

Der Begriff „Arbeit“ darf nicht nur die Erwerbsarbeit im heutigen Sinne umfassen. Bisher kaum bewertete, aber gesellschaftlich notwendige und wertvolle Tätigkeiten wie Familienarbeit müssen - auch finanziell - anerkannt werden.

Die stete Humanisierung der Arbeit darf als wichtiges Ziel nicht aufgegeben werden. Für Mensch und Natur schädliche Arbeit muß durch sozial und ökologisch verträgliche Arbeit abgelöst werden. Dies kann mittels einer grundlegenden, ökologisch und aufkommensneutral gestalteten Steuerreform erreicht werden. Ein von vielen Fachleuten und Instituten geprüftes und bestätigtes Modell zur Lösung dieses wichtigen Problems liegt seit langem vor; es fehlt jedoch bisher am politischen Willen zur Verwirklichung.

Die ödp unterstützt alle Bemühungen, die Partnerschaft in der Wirtschaft zu fördern: durch Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer, Investivlohnmodelle und Beteiligung aller Unternehmensmitglieder an der unternehmerischen Verantwortung (insbesondere bei der Sicherung von Arbeitsplätzen) muß die ethische Komponente der Marktwirtschaft zeitgemäß verstärkt werden.

Wir bekennen uns zur Marktwirtschaft - aber ökologisch und sozial muß sie sein!

Die heute bestehende einseitige Belastung der Arbeit mit Steuern und Abgaben ist drastisch abzubauen, damit menschliche Arbeit wieder bezahlbar wird. Insbesondere ist das absurde Mißverhältnis bei der steuerlichen Belastung der Faktoren Arbeit, Ressourcenverbrauch, Naturbelastung und Kapitalrendite wirksam zu korrigieren: heute wird der Großteil der gesamten Steuer- und Abgabensumme als Belastung der von Menschen geleisteten Arbeit eingenommen. Die übrigen Faktoren sind lediglich mit Bruchteilen dieser Quote belastet.

Nach extremer Steigerung der Produktivität bei gleichzeitiger Bedarfssättigung in

vielen Bereichen sind die Begriffe „Vollbeschäftigung“ und „Recht auf Arbeit“ neu zu definieren. Statt einen Teil der Menschen in Arbeitsprozessen voll zu fordern, teils auch zu überfordern, andere von allen Prozessen auszuschließen, müssen die bestehenden Aufgaben für menschliche Arbeit angemessen und gerecht auf alle verteilt werden. Für einzelne kann eine angemessene Aufgabenverteilung auf alle eine Minderung des Verdienstes bedeuten. Der Gewinn an privatem Freiraum bedeutet aber auch mehr Lebensqualität.

Landwirtschaft - naturnah und existenzsichernd

Die Landwirtschaft, ursprünglich Inbegriff einer ökologischen Kreislaufwirtschaft zum Nutzen des Menschen, wird durch die gegenwärtige Agrarpolitik immer stärker industrialisiert und zur Massenproduktion angetrieben. Die Folgen dieser Entwicklung sind katastrophal: Die Böden werden ausgelaugt und verseucht, die Zustände in der Massentierhaltung sind unhaltbar, immer mehr landwirtschaftliche Betriebe werden zur Aufgabe gezwungen.

Die ödp tritt für eine naturverträgliche Landwirtschaft mit artgerechter Tierhaltung und für eine naturnahe Forstwirtschaft ein. Die Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft macht die Intensiv-Landwirtschaft unwirtschaftlich und fördert die Regionalisierung der Lebensmittelversorgung einschließlich der Direktvermarktung. Durch neue Aufgaben, z.B. im Bereich der ökologisch sinnvollen Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und Energieträger, erhalten Landwirte zusätzliche Absatzmöglichkeiten.

Das Prämienchaos der Agrarsubventionen muß durch ein einfaches System von Leistungszahlungen ersetzt werden. Die ödp schlägt einen Existenzsicherungsvertrag auf Gegenseitigkeit vor, der einerseits ökologische Bewirtschaftung vorsieht und der bäuerlichen Landwirtschaft andererseits ein sicheres Einkommen und echte Zukunftsaussichten bietet. Nur so kann dem Höfesterben wirksam Einhalt geboten werden. Gleichzeitig bleiben die ländlichen, sozialen und kulturellen Strukturen erhalten.

Tiere schützen

Tiere sind unsere Mitgeschöpfe. Deshalb kann nicht zugelassen werden, daß sie tagtäglich millionenfach gequält, mißbraucht oder zugrunde gerichtet werden, weder im Namen der Wissenschaft noch aus Profitgier oder Ignoranz.

Das in seinem Gefühlsleben und seiner Leidensfähigkeit dem Menschen unverkennbar nahestehende Tier hat ein Recht auf artgerechtes Leben ohne Quälerei. Der Tierschutz ist daher als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen.

Die artwidrige Intensiv- und Massentierhaltung muß ebenso abgeschafft werden wie qualvolle Tiertransporte. Zugleich muß jeder Import von auf tierquälerische Weise gewonnenen Waren verhindert werden. Alle physisch oder psychisch quälerischen und leidvollen Experimente an und mit Tieren sind zu verbieten.

Das Eintreten gegen Quälerei und Mißbrauch der Tiere ist ein Teil der ökologischen Bewegung im Kampf gegen die fortschreitende Ausbeutung und Zerstörung der Natur.

Die Demokratie erneuern

Die ödp bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Ordnung, wie sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungen der Länder vorgeben. Diese Ordnung hat den Deutschen ein Maß an Freiheit, Rechtssicherheit und Gestaltungsmöglichkeit gegeben, das nicht hoch genug geschätzt werden kann. Allerdings sollte im Rahmen einer behutsamen Verfassungsreform eine Aktualisierung des Staatszielkatalogs geleistet werden. Um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als wichtiges und übergeordnetes Ziel im Grundgesetz zu verankern, muß er als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt den Grundrechten hinzugefügt werden und den Rang unmittelbar geltenden Rechts erhalten. Ähnliches gilt für den Tierschutz.

Die Demokratie braucht aber stetiges Engagement von Frauen und Männern aus allen Generationen und Schichten der Bürgerschaft, ständige Erneuerung und die wirksame Korrektur von Fehlentwicklungen. Um einer feststellbaren Abwendung vieler Menschen von politischer Willensbildung und aktiver Beteiligung entgegenzuwirken, aber auch um die Leistungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der demokratischen Institutionen zu stärken, will die ödp eine Reihe von Reformen einleiten.

Der Einfluß mächtiger Interessenträger muß begrenzt werden

Damit der Staat wieder zum Anwalt des Gemeinwohls werden kann, muß den demokratischen Entscheidungsgremien die höchstmögliche Unabhängigkeit gesichert werden. Deshalb treten wir für eine strikte Trennung von politischem Mandat und wirtschaftlicher Interessenvertretung ebenso ein wie für ein Verbot von Parteispenden durch Firmen und Großorganisationen. Durch Beraterverträge, Aufsichtsratsposten und Spenden sind politische Verantwortungsträger heute vielfach mächtigen Gruppen und deren kurzfristigen Interessen verpflichtet. Darunter leidet die Glaubwürdigkeit, die Sachorientierung und die Zukunftsfähigkeit der demokratischen Institutionen. Dieser gefährlich starke Einfluß des Lobbyismus ist ebenso wie ein sich abzeichnendes Einsickern von Korruption ins politische System der Bundesrepublik konsequent und notfalls auch mit neuen Gesetzen zu bekämpfen.

Mut zur Wahrheit

Der vorhandenen Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, in solidarischer Weise gerecht verteilte Lasten zur Sicherung der Zukunft mitzutragen, müssen die politischen Verantwortungsträger entgegenkommen: Sie dürfen nicht länger die schwerwiegendsten Probleme verdrängen, die Wahrheit verheimlichen oder harte Tatsachen beschönigen. Kaum etwas fördert die Politikverdrossenheit so sehr wie die Erfahrung, nicht ernst genommen worden zu sein.

Verständlich und friedlich miteinander reden

Besonderer Wert muß auf eine verständliche und die Würde aller Beteiligten achtende Sprache in der Politik gelegt werden. Viele Menschen glauben nämlich, daß die Themen der Politik für sie zu kompliziert und undurchschaubar sind. Außerdem befürchten sie, die politische Debatte führe häufig zu Beschimpfung und zu Verletzung der personalen Würde.

Demokratische Bürgerrechte verwirklichen

Politik und Verwaltung müssen so überschaubar und bürgernah organisiert werden, daß die Bürgerinnen und Bürger bei Planungen und Entscheidungen mitwirken

können. Auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sollen Volksbegehren und Volksentscheide möglich sein.

Um auch den Verbänden wie z.B. den Natur-, Tier- und Umweltschutzverbänden die Durchsetzung ihrer Anliegen zu ermöglichen, treten wir für ein generelles Verbandsklagerecht ein.

Das Parlament stärken, die Gewaltenteilung bewahren

Der schleichende Bedeutungsverlust, den das gewählte Parlament seit langer Zeit gegenüber der Regierung erfährt, ist nur durch ein gewandeltes Rollenverständnis der Mehrheitsfraktionen zu verändern: auch sie sind zur Kontrolle der Exekutive verpflichtet und haben als Volksvertreter die Rechte und Interessen der Bürgerschaft zu wahren und zu vertreten. Wenn sich die Abgeordneten der Mehrheitsparteien vorbehaltlos an die Seite der Regierung stellen, leidet die Gewaltenteilung als eine der Grundsäulen der Demokratie Schaden.

Ämterhäufung verhindern

Weil politische Mitwirkungschance und Verantwortung auf möglichst viele Personen aufgeteilt werden sollte, setzen wir uns für eine deutliche Einschränkung von Mandats- und Ämterhäufung ein.

Für Innere Sicherheit sorgen

Der demokratische Staat muß in der Lage sein, Gefahren abzuwehren, die aus der Ausbreitung des organisierten Verbrechens erwachsen. Die zunehmende Kriminalität ist eine Herausforderung für Gesellschaft und Staat, weil der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Sicherheit und Unversehrtheit nicht erfüllt wird. In dieser Situation ist neben einer leistungsfähigen Polizei und Justiz auch Zivilcourage aller gefragt, die die Mentalität des Wegschauens ablösen muß.

Die direkte Verbrechensbekämpfung darf nicht die einzige Maßnahme bleiben, denn durch sie werden vielfach nur Symptome bekämpft, deren Ursachen in unserer Gesellschaft und ihrer politischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung liegen. Die ödp tritt daher für umfassende Maßnahmen zur Verbrechensvorbeugung ein. Diese reichen von der Verbesserung sozialer Rahmenbedingungen über die Erziehung zu gegenseitiger Achtung und mehr Rechtsbewußtsein bis hin zum Verzicht auf Gewaltdarstellung in den Medien.

Friedliche Partnerschaft in Europa und der einen Welt

Die ödp unterstützt die Bildung einer politischen Union der europäischen Staaten auf der Basis einer demokratischen Verfassung, die den Regionen und Staaten nach dem Subsidiaritätsprinzip die nötigen Rechte zu eigenverantwortlicher Regelung ihrer Angelegenheiten sichert. Umgekehrt muß die Union mit Hilfe demokratisch legitimer Organe in der Lage und berechtigt sein, alle die Angelegenheiten zu bewältigen, die einer übernationalen Regelung bedürfen.

Die ödp tritt für eine aktive und kreative Rolle der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der UN und vieler anderer übernationaler Organisationen ein. Gleichrangige Ziele der Außenpolitik und der partnerschaftlichen internationalen Zusammenarbeit sind

- die friedliche Konfliktlösung, Konfliktvorbeugung und - als letztes Mittel - die Herstellung des Friedens mit einem möglichst geringen militärischen Aufwand im Rahmen der UN,
- die wirksame Zusammenarbeit zur Sanierung der Lebensgrundlagen,
- die Sicherung der Menschenrechte und die Herstellung eines hohen Maßes an Wohlfahrt und Gerechtigkeit in allen Ländern der Erde,
- die weltweite Ächtung der ABC-Waffen,
- die schrittweise Abrüstung aller Mächte in bezug auf alle Waffensysteme.

Nur eine aktive Friedens- und Gerechtigkeitspolitik kann die Verelendung großer Teile der Menschheit beenden und die Basis für eine umfassend lebensfreundliche Entwicklung schaffen. Die Bundesrepublik ist als Teil des industrialisierten Nordens in besonderer Weise mitverantwortlich für eine lebenserhaltende internationale Zusammenarbeit, denn immer noch gehen die höchsten Verbräuche an Ressourcen und die schlimmsten Belastungen der Biosphäre auf das Konto dieses Teils der Menschheit. Außerdem besteht nach wie vor die Verpflichtung, die historische Schuld des Kolonialismus - die Ausbeutung und Zerstörung intakter Gemeinwesen auf der Südhalbkugel während vieler Generationen - abzutragen. In diesem Sinne drängen wir auf eine Entschuldungspolitik für die ärmsten Länder, damit diese ihre Entwicklung auf eine realistische Basis stellen können.

Globale Perspektiven

Internationale Gemeinschaft

Die Menschheit kann nur gemeinsam überleben oder untergehen. Diese Erkenntnis erfordert ein anderes Herangehen an die internationalen Aufgaben. Die Weltgesellschaft muß sich eine Ordnung geben, durch die der Weltfrieden gesichert, wirtschaftliche Macht politisch kontrolliert, Rohstoffe, Technik und Wissen gerecht verteilt und unsere natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft geschützt werden können. Die Vereinten Nationen können uns diesem Ziel näherbringen. Daher muß ihre Bedeutung wachsen. Sie müssen zu einem Instrument gewaltfreier Weltinnenpolitik werden. Wir wollen sie politisch und finanziell stärken.

Wir treten ein für die Stärkung des Internationalen Gerichtshofs zur Sicherung fundamentaler Menschenrechte, die Reform des Sicherheitsrats und die Schaffung internationaler Rüstungskontrollgremien im Rahmen der Vereinten Nationen.

Soziale und ökologische Mindeststandards

Wir treten mit Nachdruck dafür ein, die Europäisierung und die schrittweise Globalisierung des sozialstaatlichen Prinzips voranzutreiben: Ziel muß es sein, über internationale Abkommen das „Sozial- und Ökodumping“ abzubauen. Mit Hilfe der UN und der Welthandelsorganisation muß erreicht werden, daß weltweit eine Altersrentenversorgung aufgebaut wird, weil diese in Zusammenhang mit einer verbesserten Bildung der wichtigste Beitrag zur Bewältigung des Bevölkerungswachstums ist.

Verantwortungsvoller Umgang mit Technik

Wir haben uns in eine große Abhängigkeit von der Technik gebracht. Aufgrund negativer Erfahrungen (Nukleartechnik) beharren wir auf dem Grundprinzip, daß die Einführung jeder Technologie umkehrbar sein muß.

Ein internationales Abkommen zur Regelung der gentechnischen Forschung und Produktion ist überfällig. Minimalziele müssen sein, Eingriffe in die menschliche Keimbahn weltweit zu verbieten, eine aussagekräftige Bioethik-Konvention zu erreichen und den Einsatz gentechnischer Verfahren in Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion zu unterbinden. Der rasche Ausstieg aus der Nutzung der Atomkraft muß erreicht werden. Es ist ein schwerer ethischer Schaden, daß nach wie vor auch die Staaten von radioaktiven Katastrophen bedroht sind, die sich freiwillig und im nationalen Alleingang zum Verzicht auf Atomanlagen aller Art verpflichtet haben.

Ein neuer Leitgedanke - Sustainable Development

Leider lassen sich immer noch die meisten und mächtigsten Nationalstaaten und - davon beeinflußt - auch eine Reihe von internationalen Organisationen von einem falschen Leitbild der Entwicklung leiten: Kurzfristige Wachstumserfolge werden unter Mißachtung langfristiger sozialer und ökologischer Kosten angestrebt. Deutschland muß im eigenen Verantwortungsbereich und parallel dazu als Partner in Europa und weltweit den Wandel in der Zielsetzung schaffen: nur das Modell der nachhaltigen Entwicklung ist zukunftsfähig und verdient allen finanziellen und personellen Einsatz. In allen internationalen Verträgen und Organisationen ist die Frage des langfristigen Schutzes und der Sanierung der Lebensgrundlagen an hervorragender Stelle zu thematisieren.

Beschlossen auf dem ödp-Bundesparteitag am 22. Juni 1997 in Mainaschaff bei Aschaffenburg